

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Kisling (Schweiz) AG, Motorenstrasse 102, 8620 Wetzikon (nachfolgend: „Kisling CH“) auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KISLING CH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn KISLING CH Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.2. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen KISLING CH und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3. Rechte, die KISLING CH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote von KISLING CH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angebote bezeichnet sind.

2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.

2.3. KISLING CH behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.4. Der Kunde ist zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Die Bestellung des Kunden wird für KISLING CH dann verbindlich, wenn sie von KISLING CH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Eine mithilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für KISLING CH nicht verbindlich. Sofern keine Auftragsbestätigung erstellt wird, kann die Annahme der Bestellungen durch KISLING CH auch durch Lieferung oder Ausführung der Leistungen erfolgen.

2.5. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, beschränkt sich der Vertragszweck auf die Lieferung von Waren, die der geschuldeten Beschaffenheit entsprechen. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in den Datenblättern und/oder sonstige technische Begleitdokumente von KISLING CH vereinbart, sofern nichts Anderweitiges bestimmt ist. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, hat die Ware nicht den objektiven Anforderungen gemäß Art. 197 OR zu entsprechen. Insbesondere ist nicht geschuldet, dass sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet und/oder sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann unter Berücksichtigung (i) der Art der Sache und (ii) der öffentlichen Äußerungen, die von KISLING CH oder im Auftrag von KISLING CH oder von einer anderen Person in vorhergehenden

Gliedern der Vertragskette, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden. Auch muss die Ware nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entsprechen, die oder das KISLING CH dem Kunden vor Vertragschluss zur Verfügung gestellt hat.

2.6. Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt die schriftliche Freigabe durch KISLING CH voraus.

2.7. Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu bezahlen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1. Es gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung CPT gemäß Incoterms® 2020 mit Berechnung einer Frachtkostenpauschale. Sämtliche im In- und ggf. im Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Kunden zu tragen. Erhält der Kunde keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt der zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

3.2. Erhöht oder senkt sich für Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne, Energiekosten und/oder Kosten für Rohmaterial um mehr als 5 % behält sich KISLING CH das Recht vor, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Liefergegenstände erhöht bzw. gesenkt haben. Sofern von dieser Preisanpassungsklausel Gebrauch gemacht wird, ist KISLING CH auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten in geeigneter Weise nachzuweisen. Hat KISLING CH mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z.B. Rohstoffpreisen, vereinbart, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

3.3. Zahlungen sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. KISLING CH ist jedoch berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn zu dem Kunden bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, die Anlass dazu geben, an einer fristgerechten Zahlung nach Lieferung oder Leistung durch KISLING CH zu zweifeln.

3.4. Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von KISLING CH durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist KISLING CH berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von KISLING CH bestehen.

3.5. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem KISLING CH über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn dieser eingelöst wurde und KISLING CH über den Betrag verfügen kann. Diskontspesen und sonstige Scheckkosten trägt der Kunde. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.6. KISLING CH ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist KISLING CH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.7. Gegenforderungen des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

4.1. Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von KISLING CH.

4.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung CPT mit Berechnung Frachtkostenpauschale gemäß Incoterms®2020.

4.3. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss. Lieferfristen und -termine sind für KISLING CH nur bindend, wenn diese von KISLING CH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich um unverbindliche Angaben zur Lieferzeit. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf der Transportperson am Geschäftssitz von KISLING CH oder einem Lager von KISLING CH übergeben wurde oder KISLING CH die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.

4.4. Erfordert die Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen durch KISLING CH eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass KISLING CH alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird im Falle von Programmierarbeiten KISLING CH die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen. Erfolgt die Mitwirkungsleistung des Kunden verspätet, gehen daraus resultierende Lieferverzögerungen nicht zu Lasten von KISLING CH.

4.5. Die Lieferfrist beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie den Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von

KISLING CH. Mit KISLING CH nachträglich vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Liefertermine.

4.6. KISLING CH ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann KISLING CH den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen und Lagerkosten verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. KISLING CH ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

4.8. Der Kunde übernimmt die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial von KISLING CH und stellt die Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackungen sicher. Die entstehenden Kosten für Rücknahme und Verwertung sind durch den Kunden zu tragen. Die unentgeltliche Rücknahme durch KISLING CH ist ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang/Versendung

5.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung CPT mit Berechnung Frachtkostenpauschale (INCOTERMS® 2020). Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch KISLING CH nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, sofern KISLING CH keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. KISLING CH wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.

5.1. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und KISLING CH dies dem Kunden angezeigt hat.

5.2. Wählt KISLING CH die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet KISLING CH nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die KISLING CH aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, im Eigentum von KISLING CH. Beinhaltet die Leistungspflicht von KISLING CH die Lieferung von Software, so wird dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen in jedem Fall nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt KISLING CH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. KISLING CH nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige

Zahlungen nur an KISLING CH zu leisten. Weitergehende Ansprüche von KISLING CH bleiben unberührt. Der Kunde hat KISLING CH auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

6.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von KISLING CH gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde KISLING CH unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von KISLING CH zu informieren und an den Maßnahmen von KISLING CH zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

6.4. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an KISLING CH ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. KISLING CH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an KISLING CH zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an KISLING CH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für KISLING CH einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an KISLING CH abzuführen. KISLING CH kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KISLING CH nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn sich die Kreditwürdigkeit oder Vermögenslage des Kunden verschlechtert, er in sonstiger Weise die für die Vertragserfüllung maßgebliche geschäftliche Tätigkeit einstellt oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht mehr in der Lage ist. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von KISLING CH. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann KISLING CH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist KISLING CH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat KISLING CH oder einem von KISLING CH beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann KISLING CH die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.

6.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für KISLING CH. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbei-

teten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, KISLING CH nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt KISLING CH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für KISLING CH. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

6.7. KISLING CH ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von KISLING CH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

6.8. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziff. 6.1 bis 6.8 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Schweiz, räumt der Kunde KISLING CH hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Sachmängelansprüche und Haftung

7.1. KISLING CH fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsschluss geltenden Stand der Technik. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich ausschließlich nach der geschuldeten Beschaffenheit, wie sie abschließend in den Datenblättern und/oder sonstige technische Begleitdokumente von KISLING CH vereinbart wurde, sofern nichts Anderweitiges bestimmt ist.

7.2. Die von KISLING CH verkauften Produkte sind nur für die Verwendung in allgemeinen Anwendungen, gemäß dem Datenblatt, bestimmt. Der Kunde bedarf der schriftlichen Zustimmung von KISLING CH, bevor er die Produkte in Bereiche wie, insbesondere aber nicht abschließend, Militär, Luft- und Raumfahrt, Nuklearsteuerung, U-Boote, Transportwesen (Fahrzeugsteuerung, Zugsteuerung, Schiffssteuerung), Transportsignale, Katastrophenschutz, Medizin oder für andere Zwecke einbaut, bei denen eine höhere Sicherheit und Zuverlässigkeit besonders erforderlich ist oder die Möglichkeit schwerwiegender Schäden oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht. Die Anwendbarkeit und der Einsatz der Produkte von KISLING CH in eine bestimmte Kundenapplikation liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

7.3. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten gem. Art. 367 OR nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und KISLING CH offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung KISLING CH in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Kunde

die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von KISLING CH für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an KISLING CH in Textform und detailliert zu beschreiben.

7.4. Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Kunde die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an KISLING CH zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt KISLING CH nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

7.5. Bei Mängeln der Ware ist KISLING CH nach eigenem Ermessen und nach fristgerechter Inverzugsetzung zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.

7.6. Sofern KISLING CH nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die KISLING CH zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

7.7. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von KISLING CH zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn KISLING CH den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn KISLING CH statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

7.8. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von KISLING CH bzw. des Herstellers zu befolgen.

7.9. Für den Fall, dass es sich bei den Waren um digitale Produkte oder Waren mit digitalen Elementen handelt, haftet KISLING CH ferner gegenüber dem Kunden für die Bereitstellung von Aktualisierungen ausschließlich für die Dauer und in dem Umfang, wie nach der gem. Ziffer 2.5 Satz 2 vereinbarten Beschaffenheit geschuldet oder sonst mit dem Kunden schriftlich vereinbart.

7.10. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

7.11. KISLING CH haftet nicht für Schäden, die KISLING CH nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der

Produkte entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von KISLING CH bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch KISLING CH hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. KISLING CH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

7.12. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet KISLING CH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem PrHG Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet KISLING CH nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von KISLING CH auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

7.13. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von KISLING CH für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von KISLING CH zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von KISLING CH in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

7.14. Die in Art. 134 OR bestimmte Ablaufhemmung für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem KISLING CH dem Kunden die Ware abgeliefert hat. Für den Fall des Letztverkaufs der Ware an einen Verbraucher kann sich KISLING CH hierauf nur berufen, wenn KISLING CH dem Kunden gleichzeitig einen gleichwertigen Ausgleich einräumt.

8. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte an Software, Informations- und Kooperationspflichten

8.1. Alle Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken oder Geschmacksmuster sowie Rechte an Erfindungen und Knowhow, verbleiben ausschließlich bei KISLING CH.

8.2. Soweit ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies KISLING CH unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Kunde wird KISLING CH auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich – soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von KISLING CH vertreten lassen, oder die Verteidigung nach Weisung von KISLING CH führen. Bis zu der

Mitteilung, ob KISLING CH die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von KISLING CH die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt KISLING CH die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird KISLING CH zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird KISLING CH den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von KISLING CH zurückzuführen sind. Übernimmt KISLING CH die Verteidigung nicht, ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von KISLING CH zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen KISLING CH zu.

9. Produkthaftung

9.1. Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde KISLING CH im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

9.2. Wird KISLING CH aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde KISLING CH unterstützen und alle ihm zumutbaren, von KISLING CH angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von KISLING CH bleiben unberührt.

9.3. Der Kunde wird KISLING CH unverzüglich in Textform über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

9.4. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Produkte allen geltenden gesetzlichen Anforderungen im Bestimmungsland entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einfuhrvorschriften, Chemikalienregistrierungen, Sicherheitsdatenblattvorschriften und Umweltvorschriften. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Beschaffung aller erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen.

9.5. HS-Codes werden als Gefälligkeit und lediglich zur ersten Orientierung bereitgestellt. Der Importeur muss die korrekte Klassifizierung und etwaige spezifische lokale Anforderungen eigenständig überprüfen. Eine fehlerhafte Klassifizierung der Produkte kann zu Zollverzögerungen oder Strafen führen, für die der Exporteur keine Haftung übernimmt.

10. Höhere Gewalt

10.1. Sofern KISLING CH durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird KISLING CH für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern KISLING CH die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von KISLING CH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, Pandemien und Epidemien, behördliche Maßnahmen,

insbesondere Quarantäneanordnungen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

10.2. KISLING CH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für KISLING CH nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird KISLING CH nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Kunde und KISLING CH sind verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit von der anderen Partei offengelegte Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind oder aufgrund der Umstände der Offenlegung als solche erkennbar sein müssten, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Kunde und KISLING CH werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Exportkontrolle

12.1. Der Kunde sichert zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g VO (EU) 833/2014 oder Art. 8g VO (EG) 765/2006 unterliegen – die vom Schweizer SECO übernommen wurden – weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.

12.2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die Regelung in Ziffer 12.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer.

12.3. Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und unterhalten, um Umgehungen der Regelung in Ziffer 12.1 durch Dritte in der weiteren Handelskette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern.

12.4. Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt KISLING CH die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie bereits zugesagte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Kunde KISLING CH von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung einer Verpflichtung nach den vorstehenden Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weiterhin ist KISLING CH berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Verkaufspreises der Waren, die entgegen den Vorschriften dieser Regelung verkauft wurden, zu verlangen. Eventuell weitere bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12.5 Der Kunde ist verpflichtet, KISLING CH über alle Verstöße gegen Regelungen der Ziffern 12.1, 12.2 oder 12.3 zu unterrichten, einschließlich aller einschlägigen Handlungen Dritter, die den Zweck von Abschnitt 12.1 vereiteln könnten. Der Kunde

stellt auf Anforderung alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 innerhalb von zwei Wochen nach einer Anfrage zur Verfügung. KISLING CH wird die zuständige Behörde über alle Zuwiderhandlungen gegen Regelungen der vorstehenden Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 unterrichten.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von KISLING CH möglich.

13.2. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu KISLING CH gilt das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von KISLING CH. KISLING CH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von KISLING CH ist der Sitz von KISLING CH.

13.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

14. Umwelterklärung

14.1. Für KISLING CH stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit consequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.